



PUBLIKATION

Erbrechtlicher Zugriff auf die Social-Media-Profile des Verstorbenen

[Urteil des OLG Oldenburg vom 30. Dezember 2024](#)

Elena Martin

3. Februar 2025

Das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 30. Dezember 2024 (Aktenzeichen 13 U 116/23) betrifft den Zugriff von Erben auf den Instagram-Account eines Verstorbenen. In dem Fall hatte die Ehefrau und Erbin den Instagram-Account ihres verstorbenen Mannes weiter genutzt. Der Netzwerkbetreiber hatte den Account gesperrt, als er vom Tod des Nutzers erfuhr. Das Gericht entschied, dass die Erbin vollen Zugriff auf das Konto haben darf.

Nach dem Tod des Erblassers nutzte die Klägerin dessen Konto zunächst weiter, bis die Beklagte von dem Todesfall erfuhr und das Konto Anfang 2022 in den sogenannten „Gedenkzustand“ versetzte. In diesem bleibt der Account zwar bestehen, es ist aber nicht mehr möglich, sich mit den entsprechenden Zugangsdaten in den Account einzuloggen. Die von dem Verstorbenen geteilten Inhalte sind für die Personen, denen Zugang zu dem Profil gewährt wurde, weiterhin sichtbar. Die Klägerin forderte daraufhin die Beklagte erfolglos auf, ihr und ihrem Sohn Zugang zu dem Account ihres verstorbenen Mannes zu gewähren.

Die Beklagte (der Netzwerkbetreiber) argumentierte, dass User-Konten sehr persönlich sind und genutzt werden, um Inhalte zu erstellen, zu teilen und mit anderen zu kommunizieren. Um den Erwartungen der Hinterbliebenen gerecht zu werden, die online an ihre verstorbenen Angehörigen erinnern möchten, und die Rechte Dritter zu schützen, die nicht mit anderen als dem Verstorbenen kommunizieren wollten, wurde der „Gedenkzustand“ eingeführt. Alternativ könnten Angehörige das Konto auch löschen. Weitergehende Ansprüche der Klägerin wurden abgelehnt.

Der Senat ist der Auffassung, dass **die Klägerin als Erbin in den Vertrag ihres verstorbenen Ehemannes mit der Beklagten eingetreten ist. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.07.2018 ist der Anspruch auf Zugang zu einem Social-Media-Account vererblich.**

Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen de la Cruz

lic.jur.Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
sekretariat@fsdz.ch

Argonita Ameti

MLaw Juristische Mitarbeiterin
ameti@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Das bedeutet, dass der Vertrag zwischen dem Erblasser und der Betreiberin des Kontos auf die Erben übergeht. **Der Zugang zu dem Konto ist nicht davon abhängig, dass die Erben ein besonderes Interesse daran haben.**

Die **Rechtsnachfolge der Klägerin hat zur Folge, dass sie mit allen Rechten und Pflichten in die vertragliche Rechtsstellung ihres verstorbenen Ehemannes eintritt** (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 22, zitiert nach juris). Dies umfasst zunächst das Recht zur passiven (lesenden) und aktiven (schreibenden) Nutzung des Accounts. Hinreichende Gründe, die aktive Weiternutzung des Accounts als nicht vom Erbrecht der Klägerin umfasst anzusehen, wurden von der Beklagten nicht aufgezeigt.

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.